

Beilage 1782

Zur Beilage 1733.

Der Bayerische Ministerpräsident.

An den

Herrn Präsidenten des Bayerischen Landtags.

Betreff:

Gesetz über die Verlängerung von
Land- und Fischereipachtverträgen.

Die Militärregierung für Bayern hat die Verordnung Nr. 140 über die Verlängerung von Land- und Fischereipachtverträgen vom 12. Dezember 1947 (BGBl. Seite 247) beanstandet und erachtet, sie durch ein Gesetz gleichen Inhalts zu ersetzen.

Auf Grund des Beschlusses des Ministerrats vom 5. August 1948 habe ich deshalb den Entwurf des bezeichneten Gesetzes dem Bayerischen Landtag übermittelt. Mit dem in Übersetzung anliegenden Schreiben vom 27. August 1948 erachtet nun die Militärregierung den § 3 des Entwurfes durch Streichung der Worte: „u n d E r g ä n z u n g“ zu ändern. Die in dieser Bestimmung enthaltene Ermächtigung wird damit auf den Erlass von Durchführungsverordnungen beschränkt. Verordnungen zur Ergänzung des Gesetzes sind demnach nicht mehr möglich.

Ich darf um Berücksichtigung des Wunsches der Militärregierung bitten.

Ziffer 3 des Schreibens der Militärregierung bezieht sich auf den Referentenentwurf und ist in der Regierungsvorlage bereits berücksichtigt.

München, den 1. September 1948.

Der Bayerische Ministerpräsident:

(gez.) Dr. Josef Müller,
Stellvertr. Ministerpräsident und Justizminister.

Übersetzung.

M/vW.

Amt der Militärregierung für Bayern
Legal Division.

München Deutschland APO 407 US-Armee
AG 014.1 MGBLL

JS/BGO/mw.
27. August 1948

Betrifft:
Gesetz über die Verlängerung von
Land- und Fischereipachtverträgen.

An den

Bayerischen Ministerpräsidenten, München,
z. Hd. des Justizministers.

1. Es wird auf den obigen Gesetzentwurf Bezug genommen, der nach unseren Informationen dem Landtag zur Beschlussfassung baldmöglichst vorgelegt werden soll. Wir hoffen, daß das Gesetz beschlossen wird und dadurch Schwierigkeiten, die andernfalls entstehen würden, vermieden werden.
2. Vor der Verkündung dieses Gesetzes möchten wir Sie jedoch auf § 3 des dem Amt der Militärregierung für Bayern vorgelegten Entwurfes, und insbesondere auf die Verwendung des Wortes „Ergänzung“ in der dritten Zeile dieses Paragraphen hinweisen. Unserer Ansicht nach sollte dieser Ausdruck aus dem Gesetz entfernt werden. Das Wort „Ergänzung“ drückt das Recht zur Ergänzung oder Änderung aus, was unserer Ansicht nach ausschließlich Aufgabe des Landtags ist; sollte das Gesetz unter Verwendung dieses Wortes beschlossen werden, so wären wir zu der Empfehlung gezwungen, seine Streichung aus dem Gesetz anzuordnen. Wir hoffen deshalb, daß die Berichtigung dieses Fehlers, die lediglich eine geringfügige Änderung erfordert würde, vor Beschuß des Gesetzes vorgenommen wird.
3. Soweit wir unterrichtet sind, sind die Worte: „und Zweifelssfragen im Verwaltungsweg regeln“ bereits herausgenommen worden. Wir glauben, daß diese Streichung sehr richtig war. Nach unserer Ansicht ist das Wort „Verwaltungsweg“ zu unbestimmt, um den beabsichtigten Sinn wiederzugeben; außerdem sollten „Zweifelssfragen“ von den Gerichten erledigt werden. Eine besondere Bestimmung hierüber mag zwar unnötig sein, doch würde sie bestimmt nicht schaden.

Für den Landesdirektor:

(gez.) Juan Sedillo,
Direktor der Legal Division.